

# RS Vwgh 1998/11/19 98/15/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1998

## Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §18;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/11/19 97/15/0115 1

## Stammrechtssatz

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Abgaben bei der Gesellschaft ist es Sache des Geschäftsführers darzutun, weshalb er nicht Sorge getragen hat, daß die Gesellschaft die anfallenden Abgaben rechtzeitig entrichtet hat, widrigenfalls die Abgabenbehörde eine schuldhafte Pflichtverletzung annehmen darf. In der Regel wird nämlich nur der Geschäftsführer jenen ausreichenden Einblick in die Gebarung der GmbH haben, der ihm entsprechende Behauptungen und Nachweise ermöglicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998150159.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>